

Offener Brief an den Bremer Justizsenator, die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Bremen

Vorname, Name:
Straße/Hausnummer:
Stadt:

Ort: _____ Datum: _____

Betrifft: Keine Einstellung des „Bremer Brechmittelprozesses“

Sehr geehrter Herr Senator für Justiz und Verfassung Günthner,
Sehr geehrte Herren Staatsanwälte Sauer und Dr. Rothe,
Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Janhenning Kuhn,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin Lätzel,
sehr geehrte Herren Richter am Landgericht Kemper und Cornelius,
sehr geehrte Präsidentin des Landgerichts Goldmann,

mit Entsetzen habe ich vernommen, dass die Strafkammer 21 (Schwurgericht 1) offenbar plant, den mittlerweile dritten Durchgang des Prozesses wegen der Tötung von Laye Alama Condé aus Sierra Leone nach §153a Strafprozessordnung einzustellen. Mir ist bekannt, dass dies vorbehaltlich der Zustimmung von Verteidigung und Staatsanwaltschaft *rechtlich* möglich ist. Nach § 153a StPO kann das Gericht das Verfahren einstellen und „zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.“ *Politisch* allerdings käme eine Einstellung aus meiner Sicht nach den beiden Freisprüchen in den ersten Verfahren einer weiteren Verhöhnung des Opfers und seiner durch die Nebenklage vertretenen Familie gleich, die weder ein Mitspracherecht noch die Möglichkeit weiterer Rechtsmittel hätte, wie noch im Falle der zwei erfolgreichen Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH). In der öffentlichen Wahrnehmung drängt sich dadurch fast zwangsläufig der Eindruck auf, dass das Landgericht gerade einer solchen, dann dritten Überprüfung durch den BGH einen Riegel verschieben will.

Bei der Tötung eines Asylsuchenden durch die gewaltsame Brechmittelvergabe im Polizeigewahrsam handelt es sich nicht um irgendeinen Fall unter vielen. Das Bremer Verfahren wurde nicht nur in der Juristenausbildung immer wieder zur Diskussion gestellt, schon die beiden BGH-Urteile machen deutlich, wie rechtlich umstritten der Sachverhalt offenbar nach wie vor ist. In den Medien wurde auch über das dritte Verfahren bundesweit berichtet. Das Bremer Gericht muss daher zu einem Urteilsspruch kommen, der auch weitere Rechtsmittel zulässt, und zwar gerade weil das öffentliche Interesse nach wie vor hoch ist und nicht z.B. mit einer einmaligen Zahlung des Angeklagten an die Staatskasse oder an wen auch immer „beseitigt“ werden könnte. Anders formuliert: wenn ein Mensch im Polizeigewahrsam getötet wird, muss dazu ein Gericht mit einem Urteil Stellung nehmen und darf sich der juristischen Bewertung nicht entziehen. Eine Einstellung gegen den erklärten Willen der Hinterbliebenen wäre ein absolut fatales und falsches Signal. Denn damit würden Sie ein für alle Mal feststellen, dass der gewaltsame Tod eines Asylsuchenden in einem Polizeirevier nicht wichtig genug ist, um darüber ein Urteil zu fällen. Am Ende der rechtlichen Auseinandersetzungen über die vom Europäischen Menschengerichtshof als Folter bezeichnete Brechmittelvergabe stünde dann nicht weniger als ein weiterer juristischer und politischer Skandal, für den die Bremer Justiz verantwortlich zeichnen würde. Ich möchte Sie daher eindringlich dazu auffordern, von einer Einstellung im „Brechmittelprozess“ abzusehen!

Mit freundlichen Grüßen